

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 09.11.1833 publ. 16.11.1833

Den, zum Bestande der Einrichtung erforderlichen, und nöthigenfalls aus der General-Armen-Casse stets zu unterhaltenden, also niemals auf Zinsen zu verleihenden, Cassenvorath von 100 Rthln. in Golde haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zur Begünstigung und Begründung des wohlthätigen Instituts, aus landesherrlicher Casse gnädigst bewilligt.

Eine vom Provisor anzufertigende Uebersicht über Einnahme und Ausgabe wird jährlich im Feverschen Wochenblatte von der General-Armen-Inspection bekannt gemacht.

§. 12.

Die Empfangscheine über eingeschossene Gelder, die Quittungen über zurückgezahlte Einschüsse und Zinsen, die in den Paragraphen 4. und 8. gedachten Bescheinigungen und Bekanntmachungen bedürfen keines Stempelpapiers.

§. 13.

Einzahlungen in die Ersparungs-Casse und Auszahlungen aus derselben werden nur wöchentlich an den von der General-Armen-Inspection zu bestimmenden Tagen und Stunden verfügt.

27) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens

vom 9. November, publ. den 16.
Nov. 1833.

Sämmtliche Special-Directionen des Armen- Wesens werden hiedurch angewiesen, daß für zu sorgen, daß das in §. 57. des Regulativs vom 24. Dec. 1832. über die Anwendung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung auf das Armen-Wesen erwähnte Inventarium dem Voranschlage für das nächste Verwaltungsjahr in Abschrift angelegt werde. In denjenigen Kirchspielen, in welchen ein solches vollständiges Inventarium noch nicht vorhanden ist, werden die Zusammenkünfte der Kirchspiels-Ausschüsse zur ersten Prüfung des Voranschlags für das Rechnungs-Jahr vom 1. May 1834. (§. 11. des Regulativs) zur Anfertigung desselben zu benutzen seyn.

Betreffend das im Regulativ (§. 67.) v. 24. Dec. 1832. über Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf das A. W. erwähnte Inventarium.

So wie dieses Inventarium selbstredend ein vollständiges und genaues Verzeichniß aller etwa vorhandenen Schulden ohne alle Ausnahme (zu welchen auch die verbrauchten und wieder aufzubringenden Armen-Capitalien gehören) mit der Bemerkung: ob und durch wen die Contrahirung der Schuld genehmigt ist? und ob und welche Rückzahlungs-Termine in Ansehung derselben bestimmt sind? enthalten muß, so werden die Special-Directionen angewiesen, mit verordnungsmäßiger Zuziehung der